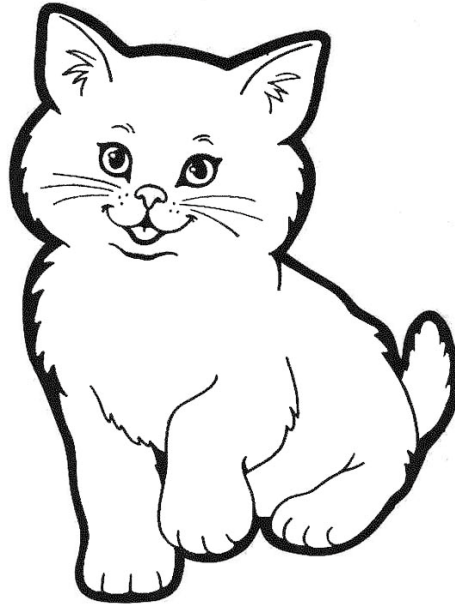


Poeler Katzenhilfverein e. V.
Poeler Katzenhilfverein e. V.



Poeler Katzenhilfverein e. V.
Gegründet 2014

Postanschrift:
23999 Insel Poel
Straße der Jugend 1

Tel. 038425-42630
Handy 0174-4433471

Amtsgericht Wismar VR
Steuernummer: 080/141/07526

Mail: Poeler-Katzenhilfverein-eV@gmx.de
Homepage: www.poelerkatzenhilfe.de

Bankverbindung:
Volks- und Raiffeisenbank
IBAN: DE12140613080004187440
BIC: GENODEF1GUE
Konto-Nr 4187440
BLZ 140 613 08

überarbeitete Satzung des „Poeler Katzenhilfevereins e. V.“

§ 1

Der „Poeler Katzenhilfeverein e. V. mit Sitz in 23999 Insel Poel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Förderung des Tierschutzes besonders Hilfe und Schutz für herrenlose, ausgesetzte oder sonstige Katzen/Kater sowie Eindämmung einer weiteren unkontrollierten Vermehrung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Kastration streunender Katzen und Kater sowie Hilfeleistung bei verletzten Tieren
Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von freilaufenden Katzen/Katern
Versorgung von freilaufenden Katzen/Katern an Futterplätzen.

§ 2

Der „Poeler Katzenhilfeverein“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied kann jeder werden, der sich für die Vereinszwecke einsetzt
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden

§ 5

Der Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt, welche auf der Jahreshauptversammlung oder einer Gesamtmitgliederversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.

§ 6

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/Protokollführer. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus den vorliegenden Stellenplänen.

Der Verein wird vertreten durch 2 Personen, den Vorsitzenden, Stellvertreter oder, Kassenwart/Protokollführer.

§7

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, er wird durch den Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.

§ 8

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Ablauf der Wahlperiode aus wichtigem Grund sein Amt niederzulegen.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einladung der Mitglieder hat in allen Fällen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht, der Kassierer einen Kassenbericht.

Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Mitglieder rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

Über das Prüfergebnis wird in der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das neue Geschäftsjahr durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Entlastung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 10

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmung eines abwesenden Mitglieds kann schriftlich mittels übertragener Vollmacht durch ein Mitglied des Vereins erfolgen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt und ist von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt kann ausschließlich zum Jahresende schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag 2 Jahre im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

Ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen den Beschluss ist innerhalb 2 Wochen ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig.

§ 12

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestimmt werden. Die Abstimmung ist in diesem Fall schriftlich und geheim.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostseeband Insel Poel zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar

Insel Poel, den 21.06.2018